



## Satzung

Gültigkeit für die Angelsaison 2010 / 2011

### § 1 Name und Zweck des Vereins

Der „Sportfischereiverein Bad Saulgau e.V.“ ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss fischereilich interessierter Personen zur Pflege und Förderung waidgerechter Fischereiausübung.

### § 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Saulgau und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Er ist dem Landesfischereiverband Südwürtt.-Hohenzollern e.V., Tübingen angeschlossen.

### § 3 Aufgaben des Vereins

Der Sportfischereiverein Bad Saulgau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch

1. Pflege und Ausübung waidgerechten Fischens.
2. Kauf bzw. Pacht von Gewässern zur Schaffung von Fischereimöglichkeiten für alle Mitglieder.
3. Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.
4. Ausbildung und Unterweisung von Anfängern in der Angelfischerei.
5. Bekämpfung fischereifeindlicher und fischereischädlicher öffentlicher und privater Vorhaben im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.
6. Bekämpfung von Fischfrevel.
7. Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden, Verbänden u.a. Stellen.

### § 4. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft – Aufnahme

1. Der Verein unterscheidet ordentliche, das sind aktive Mitglieder, unterstützende (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder können Männer und Frauen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Wunsch zur Aufnahme in den Verein als aktives oder passives Mitglied muss der Vorstandschaft schriftlich (Aufnahmeantrag) unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Beruf, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnung bekanntgegeben werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
5. Unterstützendes (passives) Mitglied kann jede unbescholtene Person auf Antrag (Aufnahmeantrag) oder nach Vorschlag werden. Aufnahmegebühren werden bei unterstützenden Mitgliedern nicht erhoben. Eben so entfällt für das unterstützende Mitglied die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden.
6. Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung ernannt. Zur Ernennung zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied Vorschläge machen.
7. Stimmberechtigt ist nur das aktive Mitglied.
8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
9. Jedes aktive Mitglied erhält einen durch den 1. Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Kassier unterschriebenen Mitgliedsausweis.
10. Jugendliche im Alter von 12 – 16 Jahren können dem Verein als Jugendmitgliedern beitreten. Sie entrichten ermäßigte Beiträge und Gebühren und zählen nicht als ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung. Das Nähere regelt die Vorstandschaft.



## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Er ist jeweils am 1.1. jeden Jahres im Voraus zu entrichten.
2. Daneben wird von jedem ordentlichen Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe derselben regelt die Mitgliederversammlung.
3. Der Mindest-Jahresbeitrag für unterstützende Mitglieder wird in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 Arbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet zur Erhaltung und Pflege der Vereinsanlagen und der Vereinsgewässer Arbeitsstunden abzuleisten. Die Anzahl der benötigten Arbeitsstunden wird von der Vorstandschaft vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jede nicht abgeleistete Arbeitsstunde wird mit einem von der Vorstandschaft vorzuschlagenden Betrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, belastet.

## § 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur bei Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief an die Vorstandschaft zu erklären.

## § 9 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es
  - a) eine unehrenhafte Handlung begeht oder wegen einer solchen gerichtlich verurteilt wird;
  - b) eine verflossene unehrenhafte Handlung bei erfolgter Aufnahme nicht bekannt war;
  - c) mit Zahlung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein mehr als 1 Jahr im Rückstand ist und diese nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet;
  - d) sich einer Verfehlung gegen die Satzung oder gegen sonstige Interessen des Vereins schuldig macht;
  - e) sich sportwidrig verhält oder gegen die Kameradschaft oder Waidgerechtigkeit verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Sie hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Beschlussfassung die gegen dasselbe vorliegenden Beschuldigungen schriftlich bekanntzugeben.  
Das betroffene Mitglied hat das Recht sich mündlich oder schriftlich in der beschlussfassenden Vorstandssitzung zu verteidigen.
3. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zur Hauptversammlung zu.
4. Bei Austritt oder Ausschluss ( §§ 8 und 9) hat der Betroffene keinen Anspruch auf Rückzahlung vorausbezahlter Beträge und Gebühren und kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## § 10 Konventionalstrafen

1. Soweit die Vorstandschaft bei weniger schwerer Verstößen gegen die Vereinssatzung, gegen Vereinsinteressen oder gegen die Waidgerechtigkeit bzw. gegen andere durch den Verein erlassene Bestimmungen nicht von § 9 Gebrauch macht, kann sie folgende Konventionalstrafen verhängen:
  - a) Verwarnung (mündlich)
  - b) Rüge (schriftlich)
  - c) Entzug eines durch den Verein ausgegebenen oder vermittelten Erlaubnisschein für die Dauer bis zu 1 Jahr.
2. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 – 4 gelten sinngemäß.



## § 11 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich zusammen aus dem
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Geschäftsführer (zugleich Schriftführer)
  - Kassier
  - Jugendwart
  - Gewässerwart
  - und 5 weiteren Beisitzern.
2. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren.

## § 12 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft obliegen insbesondere der Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung, die Durchführung der Aufgaben, welche auf Grund der Satzung ihr zufallen oder für welche sie auf andere Weise ermächtigt wird.
2. Die Vorstandschaft wird ermächtigt im Namen des Vereins Gewässer zu pachten, diese wirtschaftlich zu betreuen, insbesondere sie mit Nachwuchsfischen zweckmäßig zu besetzen, Bestimmungen für die Ausübung der Fischerei (Gewässerordnung) an denselben zu erlassen und ehrenamtlich Organe zur Überwachung dieser Bestimmungen einzusetzen.
3. Im einzelnen obliegen den Vorstandsmitgliedern folgende besondere Aufgaben:
  - a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die Hauptversammlungen und ist federführend in allen Vereinsangelegenheiten;
  - b) der 2. Vorsitzende ist der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden. Als solcher hat er die Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden.
  - c) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
  - d) Der Geschäftsführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten und führt Protokolle in den Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen.
  - e) Der Kassier bestätigt die Einnahmen und Ausgaben und führt darüber Buch. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt er Rechnung, die durch 2 Prüfer (die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen) zu bestätigen sind.
  - f) Dem Jugendwart obliegen die Förderung und Betreuung des Fischernachwuchses und die Durchführung anderer damit zusammenhängender Aufgaben.
  - g) Der Gewässerwart hat die Aufsicht über die Vereinsgewässer in fischereirechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung. Er betreut sie gemäß den Beschlüssen der Vorstandschaft bzw. der Mitgliederversammlung. Beim Aussetzen der Besatzfische soll der Gewässerwart anwesend sein. Seine Beobachtungen und Erfahrungen teilt er jeweils unverzüglich dem Vorsitzenden mit.
  - h) Die Beisitzer können mit Sonderaufgaben beauftragt werden.

## § 13 Vorstandssitzungen

Die Vorstandschaft beschließt die Sitzungen, welche der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach Bedarf anberaumt und wozu er die Vorstandsmitglieder einlädt. Beschlussfassung erfolgt in allen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.



## § 14 Versammlungen

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von der Vorstandschaft oder einem Bevollmächtigten zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Hauptversammlung geregelt.
2. Der Verein unterscheidet ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen.
3. Eine ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) wird jedes Jahr spätestens bis zum 31.03. eines Jahres abgehalten.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist dann einzuberufen wenn
  - a) Das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b) Die Vorstandschaft sie beschließt
  - c) Der dritte Teil der Mitglieder sie unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
5. Zu jeder Versammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher durch Rundschreiben eingeladen. Dabei wird jeweils die Tagesordnung mitgeteilt.
6. Anträge sind mindestens 1 Woche vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die jeweilige Versammlung. Die Vorstandschaft behält sich die Entscheidung über die Einbringung eines verspätet eingereichten Antrags vor. Die Anträge sind vom Einreicher, von einem anderen Mitglied oder vom 1. Vorsitzenden zu vertreten.
7. Über jede Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu verfassen, und von diesem und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
8. Zur Beschlussfassung in Hauptversammlungen genügt, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 15 Hauptversammlung

1. Der Hauptversammlung bleibt vorbehalten:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Wahl der Vorstandschaft
  - c) Abberufung und Ersatz eines, mehrerer oder aller Vorstandsmitglieder
  - d) Festsetzung oder Änderung der Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder
  - e) Entscheidung über eine eingebrachte Beschwerde wegen Ausschluss oder Bestrafung eines Mitglieds
  - f) Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung der Vorstandschaft
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) Auflösung des Vereins.
2. Beschlüsse zu a), c) oder h) bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. In allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Hauptversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

## § 16 Abstimmung – Wahl – der Vorstandschaft

1. Die Art der Abstimmung bestimmt die jeweilige Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Bei Abstimmungen die gem. §§ 9 und 10 bzw. § 5 Ziff. a) und f) Interessen eines Mitglieds berühren, ist dieses selbst nicht stimmberechtigt.
3. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss in jedem Fall durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgen.



## § 17 Gewässerordnung

Die Vorschriften über das Fischen in den Vereinsgewässern, die einzuhaltenden Mindestmaße und Schonzeit u.a., werden in einer besonderen Gewässerordnung festgelegt.

## § 18 Ehrenamtliche Tätigkeit

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. - Hiervon ausgenommen ist die Bezahlung von zusätzlich abgeleisteten Arbeitsstunden. – Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## § 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung gestellt werden; wird die Auflösung beschlossen, so ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, in der mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die endgültige Auflösung des Vereins beschlossen wird. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die Stadt Bad Saulgau, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Treuhandrische Verwaltung bis zu einer Neugründung eines Vereins mit den gleichen Aufgaben lt. § 3 dieser Satzung).

## § 20 Ergänzende Bestimmungen

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fälle und Möglichkeiten gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB.

Saulgau, den 24.06.1975

Die Vorstandschaft des SFV Bad Saulgau e.V.

